D 4344

Kriminalistik

Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis

10/2021

75. Jahrgang

- *Afghanistan*
- *Quantentechnik*
- *Weibliche Genitalverstümmelung*
- *Leichenschau*

Kriminalistik
www.kriminalistik.de

2862021121010

Kinderpornografie – Mehr Prävention durch Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche?

Von Rainer Becker und Gesa Stückmann

Im Bereich des Cybermobbings gibt es mittlerweile gute Ansätze, den Tätern auch zivilrechtlich das Unrecht ihrer Taten aufzuzeigen und die davon Betroffenen so wenigstens ein wenig zu entschädigen. Die Autoren entwickeln nachfolgend Gedanken, ob und wie diese zivilrechtliche Reaktion auch auf der Erstellen und das Verbreiten von kinderpornografischen Material übertragen werden kann – zumindest in den Fällen, in denen über namentlich benennbare Betroffene hinaus ein beklagbarer Täter ermittelt werden konnte, der diese Material erstellt und verbreitet hat und andere, die dieses Material nutzten, um sich sexuell daran zu erregen und es an Menschen mit gleichen kriminellen Interessen weiterzuleiten. Zumindest dürfte es Täter, die noch nicht ermittelt worden sind, nachdenklich machen, wenn sie neben Geld- oder Freiheitsstrafen auch noch zivilrechtlich Schadenersatz oder Schmerzensgeld zu leisten hätten, die sie vielleicht sogar noch teurer zu stehen kämen als die bloßen strafrechtlichen Folgen.

Einführung

In Zusammenhang mit dem Herstellen, dem Besitz und der Verbreitung so genanntem kinderpornografischen Material gemäß § 184b Strafgesetzbuch (StGB) ist insbesondere zu bedenken, dass es um weit mehr als das bloße Herstellen, Betrachten oder Verbreiten für den Konsumenten erregender Bilder oder Filme geht. Vielmehr wurde den betroffenen Kindern in aller Regel Gewalt, häufig sogar schwerste sexuelle Gewalt angetan, die in Bild und Ton aufgezeichnet wurde. Insofern begeht derjenige, der dieses Material herstellt, erst einmal mindestens einen sexuellen Missbrauch gemäß § 176 StGB.

Rainer Becker, Polizeidirektor a. D., Ehrenvorsitzender der Deutschen Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e. V., Berlin

Gesa Stückmann, Rechtsanwältin, Rostock

Wenn eine derartige Tat aufgedeckt wird, hat sie für den Täter zunächst einmal strafrechtliche Konsequenzen. Im Grunde ist in Fällen, in denen er seine Tat auf Bild- und Tonträger aufgezeichnet hat, dies strafverschärfend zu berücksichtigen. Das muss insbesondere dann gelten, wenn er diese Aufzeichnungen auch noch im Internet weltweit abrufbar verbreitet.

Seit Juli 2020 werden derartige Delikte als Verbrechen mit einer Mindeststrafandrohung von einem Jahr Freiheitsstrafe bestraft – ein Fortschritt, auch als Anerkennung des Wertes der Betroffenen dieser Taten.

In einigen Fällen wird geprüft, ob den Betroffenen Leistungen aus dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) zustehen, weil der Staat sie nicht hat schützen können. Daneben treten Opfer gelegentlich als Nebenkläger im Strafverfahren auf und machen Schmerzensgeldansprüche im sog. Adhäsionsverfahren geltend.

Schadenersatz und Schmerzensgeldfragen in und neben dem Strafverfahren

Ansprüche im Adhäsionsverfahren werden in der Regel in dem Verfahren geltend gemacht, in dem über den sexuellen Kindesmissbrauch, der aufgezeichnet und verbreitet wurde, entschieden wird. Zumeist wird die Höhe des Schmerzensgeldes dabei vorrangig den im analogen Raum vorgenommenen Missbrauch erfassen. Die daneben vorliegenden

Straftatbestände des Herstellens und der Verbreitung von Kinderpornographie haben oft nur geringen Einfluss auf die Entscheidung über die Höhe des Schmerzensgeldes. Dabei ist der Grad der Traumatisierung, den das Opfer durch das Veröffentlichung der Aufnahmen im Internet erfährt, nach wissenschaftlichen Untersuchungen quasi identisch mit dem Grad der Traumatisierung nach sexuellem Missbrauch im analogen Raum.

Dass die Aufnahmen rund um die Uhr weltweit abrufbar sind und zur sexuellen Erregung oder auch zum finanziellen Vorteil Hunderttausender Empfänger genutzt werden, stellt eine erhebliche zusätzliche Belastung der Opfer dar. Der Zugriff auf solche Inhalte im Netz findet praktisch pausenlos statt. Da für die Opfer kaum abzusehen ist, wie viele Menschen die Aufnahmen ansehen, bedeutet das für sie zusätzlich erhöhte Wachsamkeit (Hypervigilanz): Jeder Mensch in ihrem Umfeld könnte jederzeit die Aufnahmen zu sehen bekommen. Die Opfer sind ständig dem Gefühl der Ohnmacht und der Machtlosigkeit ausgeliefert. Erschwerend kommt hinzu, dass es für Betroffene nur wenige therapeutische Anlaufstellen gibt, bei denen professionelle Beratung und Begleitung für Opfer digitalisierter sexueller Gewalt angeboten wird. Die Art und Weise, wie Opfer aufgefangen werden, bestimmt aber auch ganz maßgeblich den Grad der Traumatisierung.

Auch wenn manche Kinder in dem Ausgangsverfahren, in dem der Täter des sexuellen Missbrauchs im analogen Raum verurteilt wurde, im Rahmen der Nebenklage ihre Ansprüche gelegentlich geltend machen, geschieht dies in den Verfahren, die sich gegen die Täter richten, die die Inhalte abrufen und weiterverbreiten, dagegen äußerst selten.

Aber auch gegen jeden einzelnen dieser Täter hat das missbrauchte Kind Ansprüche auf Schadenersatz und Schmerzensgeld. Ungeachtet dessen, dass die Straftatbestände, die Besitz und Verbreitung von Kinderpornographie unter Strafe stellen, Gesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind und damit automatisch eine deliktische Haftung nach § 823 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BGB gegeben ist, stellt jeder Abruf eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung in Form der Intimsphäre und eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild dar. Zudem ist die Verbreitung solcher Aufnahmen für Kinder besonders traumatisierend, weil diese sie ein Leben lang begleiten und sie immer wieder damit konfrontiert werden können. Bei jedem einzelnen der unzähligen Klicks kann das Kind also seine Ansprüche gegen den jeweiligen Täter, so er denn ermittelt wurde, geltend machen.

Leider werden gerade von betroffenen Kindern und Jugendlichen derartige Ansprüche bislang nicht oder nur selten geltend gemacht werden, wahrscheinlich weil ihren Erziehungspersonen oder Amtsvormündern die Möglichkeit zur Geltendmachung solcher Ansprüche schlicht nicht bekannt ist. Voraussetzung für solch ein Vorgehen ist, dass das missbrauchte Kind, das auf den Aufnahmen zu sehen ist, namentlich ermittelt werden konnte. Ist dies der Fall, hat das Kind, neben dem Vorgehen als Nebenkläger im Adhäsionsverfahren, die Möglichkeit, seine Ansprüche zivilrechtlich geltend zu machen. Für die Geltendmachung im Zivilprozess statt im Adhäsionsverfahren gibt es einige gewichtige Argumente:

Handelt es sich um die Verbreitung und den Abruf von Kinderpornographie, ermitteln die Strafverfolgungsbehörden häufig eine Vielzahl von Tätern. Will das betroffene Kind gegen jeden der Täter im Adhäsionsverfahren vorgehen, muss es dies als Nebenkläger in zahlreichen Strafprozessen in ganz Deutschland tun. Zivilrechtlich steht dem Kind jedoch der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach § 32 ZPO zur Verfügung, wonach an dem Gerichtsort geklagt werden kann, in dessen Bezirk die Handlung begangen wurde. Da die relevanten kinderpornographischen Aufnahmen in jeder Stadt und damit auch am Wohnort des Kindes zum Abruf zur Verfügung stehen und mit großer Wahrscheinlichkeit auch von vielen Personen abgerufen werden, gilt der Gerichtsstand des Wohnortes des betroffenen Kindes.

Dazu kommt, dass das Strafgericht im Adhäsionsverfahren von einer Entscheidung absehen kann, wenn sich der Antrag zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn das Verfahren erheblich verzögert würde. Da das Kind nicht nur Schmerzensgeld – nur insofern muss das Gericht zwingend über den Antrag entscheiden –, sondern daneben auch Schadenersatz in Form einer Geldrente oder auch Nachteile im Erwerbseinkommen verlangen kann, dessen Feststellung der Höhe erhebliche Zeit in Anspruch nimmt, ist davon auszugehen, dass das Gericht insofern von einer Entscheidung absieht und der Antrag dann zurückzunehmen sein wird. Zusätzlich können Kosten geltend gemacht werden, die eine positive Reputation des Kindes im Internet ermöglichen. Allein dafür zu sorgen, dass diese Bilder bei der Google-Suche nur noch auf hinteren Seiten angezeigt werden, verursacht erhebliche Kosten.

Und schließlich wird das Opfer ohnehin nach § 406 Abs. 3 StPO auf den Zivilrechtsweg verwiesen, wenn der Grund des Anspruches zwar festgestellt wurde, aber die Höhe noch offen ist. Dann kann der Zivilrechtsweg aber auch direkt gewählt werden.

Kosten muss das Kind oder sein Vertreter auch im Zivilprozess nicht scheuen: Den betroffenen Kindern wird für die gerichtliche Geltendmachung im Zivilprozess Prozesskostenhilfe gewährt, da der Grund der Haftung des Beklagten schon festgestellt wurde. Eigentlich bedarf es keiner gerichtlichen Geltendmachung, wenn eine rechtskräftige Verurteilung des Täters vorliegt. Das Kind kann dann den Täter mit anwaltlicher Hilfe zivilrechtlich außergerichtlich abmahnen lassen und seine Ansprüche umfassend geltend machen. Das Kind hat in jedem Fall Anspruch auf Unterlassung, Löschung und Schadenersatz (Schmerzensgeld und Rechtsanwaltskosten u. a.) gegen den Täter. Über die Höhe der Ansprüche kann auch zunächst außergerichtlich verhandelt werden und erst, wenn keine Einigung erzielt wird, muss gerichtlich vorgegangen werden.

Das betroffene Kind wird durch seine Erziehungspersonen bzw. über seinen Amtsvormund in diesen Verfahren vertreten und kann Ansprüche wegen Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte aus § 823 BGB geltend machen – wenn die Erziehungspersonen oder ein Amtsvormund dies überhaupt wissen und proaktiv für das Kind tätig werden. Hier bedarf es flächendeckender Aufklärung und Information der Betroffenen.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass es eine gesetzlich zugewiesene Aufgabe der Polizei ist, Gefahren abwehrend private Rechte zu schützen. Dies bedeutet, dass in allen Fällen, in denen ein Kind namentlich als betroffen ermittelt wurde, es über seine Erziehungspersonen, so sie nicht selber die Tatverdächtigen sind, oder seinen Amtsvormund informiert werden sollte, dass es zivilrechtlich gegen den Täter vorgehen kann. In solchen Fällen nur – wenn überhaupt – auf das Adhäsionsverfahren hinzuweisen, dürfte aus den vorstehend genannten Gründen nicht aus-

reichen. Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass sogenannte Kinderporno-Ermittler aufgrund der Vielzahl der Fälle ohnehin schon kaum noch den strafrechtlichen Anforderungen im Ermittlungsverfahren nachzukommen vermögen, so dass immer wieder Aufgaben zum Schutz privater Rechte der Betroffenen zu kurz kommen.

Dabei kann es durchaus positive präventive Aspekte haben, sich vermehrt mit der Möglichkeit der Geltendmachung von Schadenersatz und Schmerzensgeld gegenüber Tätern, die Kinderpornographie teilen oder abrufen, auseinanderzusetzen. Zum einen, weil Schadenersatz und/oder Schmerzensgeld es ermöglichen, dem geschädigten Kind etwas Gutes zu tun, zum anderen aber auch, weil es sich vielleicht auch erst später daran erinnert, dass der oder die Täter für ihre Taten „bezahlen" mussten, und dies nicht nur an den Staat gerichtet. Und schließlich, weil es für Täter und potentielle Täter durchaus abschreckend wirken kann, wenn sie über die strafrechtlichen Folgen hinaus auch noch zivilrechtlich für ihre Tat in Regress genommen werden können. So etwas sollte sich in der Konsumenten-Szene, die in der Regel nicht mittellos ist, verbreiten. Die Konsumenten sollten jederzeit damit rechnen müssen, dass irgendwann ein Kind aus den Bildern, die sie sich heruntergeladen haben, identifiziert wird und dass dann für dieses Kind zivilrechtliche Ansprüche in erheblicher Höhe geltend gemacht werden.

Schluss

Diskussionswürdig wäre aus Sicht der Verfasser, wenn zukünftig in der allgemeinen Aufbauorganisation (AAO) und in besonderen Aufbauorganisationen (BAO) in Zusammenhang mit Großverfahren wie z. B. der Soko Berg u. ä. verbindlich festgelegt würde, dass nach Ermittlung von namentlich benennbaren Betroffenen in Zusammenhang mit dem Herstellen und dem Verbreiten von so genanntem kinderpornografischen Material diese über ihre juristischen Möglichkeiten über das Strafverfahren hinaus proaktiv zu beraten sind.

Besonders geeignet hierfür erscheinen zumindest von der Zielstellung her „verwandte" und besonders spezialisierte Organisationseinheiten wie z. B. die der so genannten Vermögensabschöpfung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Dienststellen oder Einsatzabschnitte haben eigentlich die Aufgabe, kriminell erlangte Gewinne für eine Einziehung bzw. einen Verfall nach den §§ 73/74 StGB zu sichern und abzuschöpfen. Aber in Fällen des Herstellens und Verbreitens kinderpornografischer Aufzeichnungen könnte die Abschöpfung zumindest auch zur Sicherung eventueller zivilrechtlicher Ansprüche der Betroffenen erfolgen. Selbstverständlich wäre es dann eine Entscheidung der Betroffenen bzw. Ihrer Erziehungsberechtigten oder Vormünder, die zivilrechtlichen Ansprüche für sie geltend zu machen oder nicht. Nur müssen sie diese erst einmal kennen, und hierzu sollte wie erwähnt eine obligatorische Erstberatung durch spezialisierte Beamte der Kriminalpolizei erfolgen.

Kontakt
becker@kindervertretung.de
kanzlei@rae-stueckmann.de

AKTUELLES

Deutlich mehr Gewalt gegen Polizeibeamte

Im Berichtsjahr 2020 wurden mit 38.960 Gewalttaten gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte (PVB) 325 mehr Fälle als im Jahr 2019 registriert (+0,8 Prozent). Bei der Anzahl der als Opfer von solchen Gewalttaten erfassten PVB fiel der Anstieg noch deutlicher aus: Hier wurden in 2020 84.831 betroffene PVB gezählt, also 4.474 Opfer mehr als im Vorjahr (+5,9 Prozent; 2019: 80.084), wie aus dem am 30. September 2021 vom Bundeskriminalamt (BKA) veröffentlichten Bundeslagebild Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte hervorgeht.

Damit erreichen sowohl die Fall- als auch die Opferzahlen im Bereich der Gewaltkriminalität gegen PVB erneut Höchstwerte - der negative Trend der letzten Jahre setzte sich auch 2020 fort. So stieg die Anzahl der Gewalttaten gegen PVB seit 2012 um 20 Prozent und die Anzahl der als Opfer registrierten PVB sogar um 42 Prozent. Diese Entwicklungen verdeutlichen die zunehmende Gewaltbereitschaft gegenüber PVB in der Bevölkerung und zeugen von einer sinkenden Wertschätzung der Einsatzkräfte, welche immer häufiger ihre Gesundheit ernsthaft riskieren müssen, um ihre Aufgabe, die Bevölkerung vor Gefahren zu schützen, erfüllen zu können.

Besorgniserregend ist darüber hinaus vor allem der sprunghafte Anstieg der Anzahl von PVB, die Opfer von versuchten und vollendeten Tötungsdelikten wurden. Insgesamt zählte das BKA im Berichtsjahr 2020 bei 63 Mord- und Totschlagdelikten 114 PVB als Opfer, damit wurden bundesweit 42 mehr PVB als Opfer registriert als im Vorjahr (2019: 72 PVB). Bis auf einen Mordfall blieben die Tötungsdelikte im Versuchsstadium. Im Bereich der Gewaltkriminalität gegen PVB gab es weitere prozentual signifikante Anstiege der Opferzahlen bei den gefährlichen und schweren Körperverletzungsdelikten, die gegenüber 2019 um 20,6 Prozent zunahmen (2019: 2.280; 2020: 2.749 PVB) sowie bei den tätlichen Angriffen, bei welchen mit 29.247 PVB insgesamt 11,7 Prozent mehr als Opfer registriert wurden als im Vorjahr (2019: 26.176 Fälle). Die meisten Opfer gab es wie schon 2019 im Zusammenhang mit Widerständen gegen Vollstreckungsbeamte - hier wurden 2020 44.213 PVB als Opfer gezählt.

Der Großteil der bei Gewalttaten gegen PVB ermittelten Tatverdächtigen ist männlich (84,5 Prozent) und deutsch (69,8 Prozent). Von den Verdächtigen waren viele zudem polizeilich bekannt (75,5 Prozent) und mehr als jeder zweite stand während der Tat unter Alkoholeinfluss (52,4 Prozent). Weitere Informationen: www.bka.de/BLB-Gewalt-gg-Polizei2020

Quelle: Pressemeldung BKA vom 30.09.2021 *bf*